

Jedes Jahrhundert, sagt der Verf., habe Aristoteles in seiner Weise verstanden. Das gilt auch von dieser Schrift. Schon die Art der Fragestellung (6 f.) dürfte dem aristotelischen Gedanken nicht ganz gerecht werden und die Lösung von vornherein auf eine falsche Bahn drängen. Die logische Betrachtung als solche bezieht sich auf den logischen, unveränderlichen Gehalt des Individuellen, abstrahiert aber selbst von der Singularität, so daß die Logik zwar immer wesensmäßige Sachverhalte des Seienden zum Gegenstand hat, von Individualität und Existenz der betrachteten Sachverhalte aber absieht. Die Erfassung des logischen Gehaltes im Individuellen kann nur im Zusammenwirken von Verstandes- und Sinneserkenntnis erfolgen. Die Frage ist kein „Spezialpunkt“, sondern steht in innerem Zusammenhang mit allen Grundfragen von Logik, Erkenntniskritik und Metaphysik. Sehr zum Nachteil der Schrift sind die Kommentare des hl. Thomas zu den Aristoteleswerken nicht berücksichtigt. C. Nink S. J.

Schmitt, Fr. Sal., O. S. B., Ein neues unvollendetes Werk des hl. Anselm von Canterbury (BeitrGPhThMA 33, 3). gr. 8^o (V u. 48 S.) Münster 1936, Aschendorff. M 3.—.

Aus dem Anhang des Cod. Lambeth 59, der das bekannte Briefregister Anselms enthält und in dessen Zeit grobenteils noch heraufreicht, veröffentlicht Sch. unter Hinzuziehung von Cod. 728 aus Trier eine Reihe kleinerer Stücke über *facere, velle, voluntas, causae, aliquid*. Es sind vor allem terminologische Untersuchungen, wie sie bei Anselm und seinem Kreis so beliebt waren. Der Verf. hält sie für Teile eines unvollendeten Werkes des Heiligen, das er nach den Worten eines der Stücke (IV 1 S. 23) nennt: *De potestate et impotentia, possibilitate et impossibilitate, necessitate et libertate*. Der genannte Teil beginnt nämlich mit den Worten: *Discipulus. Plura sunt de quibus tuam diu desidero responsum. Ex quibus sunt potestas et impotentia, possibilitas et impossibilitas, necessitas atque libertas* (23). Das erinnerte den Herausgeber an die Stelle aus *Cur Deus homo I 1*, wo Anselm darauf hinweist, daß eine eigene Untersuchung über die „*notitia potestatis et necessitatis et voluntatis et quarundam aliarum rerum*“ notwendig wäre. Da Sch. im gefundenen Text auch Erinnerungen an Anselm im Stil und in der — freilich nur im Anfang gewählten — Dialogform fand, glaubt er Anselm selbst die Autorschaft zuerkennen zu müssen. Die Hs enthält nach der Angabe Sch.s auch nicht-anselmianisches Gut. Daher können nur die inneren Kriterien in der Frage der Verfasserschaft Anwendung finden. Nun lassen aber Stil, Dialogform, Gedankenähnlichkeit sich doch wohl auch bei der Annahme eines engeren Anselmschülers als Verfasser erklären, ebenso wie der Hinweis in *Cur Deus homo* einen Schüler zu einer solchen Arbeit anreizen konnte. Diese Gründe reichen also nicht aus, um zu einer Sicherheit nach der einen oder anderen Seite hin über den Verfasser zu gelangen.

Ein unmittelbarer positiver Anhaltspunkt gegen die Verfasserschaft Anselms scheint in der Art zu liegen, wie die anderen Schriften Anselms benutzt werden. Ein typisches Beispiel findet sich S. 35 der Edition. Hier werden als Beispiele der übertragenen Anwendung einer Redeweise Paralleltex te aus *Cur Deus homo II 18* und *De veritate 8* vom Verfasser der erhaltenen Stücke herangezogen und aneinandergereiht. Ich bringe bei der Wichtigkeit der Stelle die Texte in Kolumnenform. Denn sie zeigen auch

sofort die sonst ganz andere Art Anselms, wenn er das gleiche Problem an mehreren Stellen behandelt.

De veritate 8

Debere et non debere dicitur aliquando improprie; ut cum dico, quia debeo amari a te. Si enim vere debeo, debitor sum reddere, quod debeo, et in culpa sum, si non amor a te. Disc. Ita sequitur. Mag. Sed cum debeo amari a te, non est a me exigendum sed a te. Disc. Fateri me ita esse oportet. Mag. Cum ergo dico, quia debeo amari a te, non ita dicitur, quasi ego aliquid debeam, sed quia tu debes amare me. Similiter cum dico, quia non debeo amari a te, non aliud intelligitur, quam quia tu non debes amare me.

Cur Deus homo II 18

Quippe cum dicimus debere pauperes a divitibus eleemosynam accipere, non est aliud, quam divites debere pauperibus eleemosynam impendere.

Neuer Text (S. 35 f.)

Siquidem cum dicit mihi aliquis: Debeo a te amari, improprie loquitur. Si enim debet, debitor est, ut ametur a me.

A seipso itaque, ut a me ametur, debet exigere, quia ipse debitor est; et si non solvit, quod debet, peccat. Quod tamen ipse non ita intelligit, quamvis ita dicat.

Dicitur ergo a me debere amari, quia facit me debere se amare . . .

Eodem modo dicuntur pauperes debere accipere a divitibus, cum ipsi non sint debitores, sed sint aliud hoc indigentes, quod est causa, qua faciunt divites debitores, ut impendant.

Während also bei den benutzten Stellen alles im großen Zug gedacht und geschrieben ist, zeigt der neugefundene Text eine bis ins Wort gehende Übernahme aus anderen Schriften, wie sie sich jedenfalls bis jetzt sonst bei Anselm nicht nachweisen läßt. Das erscheint unter den gegebenen Umständen — augenblicklich wenigstens — doch eine starke Instanz gegen die Echtheit, die daher einmal zur Diskussion gestellt sei. Daher bleibt die Frage offen, ob es sich nicht, ähnlich wie nach der Ansicht Sch.s bei dem Liber de voluntate, um eine Arbeit eines unmittelbaren Schülers Anselms handelt. Es ist übrigens recht bemerkenswert, daß in dem interessanten systematischen Kompendium aus den Werken Anselms, wie es sich im dritten Teil von Bamberg, Cod. Patr. 47 (Q VI 30) findet, über das ich bald an anderer Stelle berichten werde (vgl. inzwischen H. Weisweiler, Das Schrifttum der Schule Anselms von Laon und Wilhelms von Champeaux 132), diese beiden Stellen aus *De veritate* und *Cur Deus homo* auf fol. 63^v ebenfalls hintereinandergesetzt sind, wenn auch viel wörtlicher, wie es der Art des Kompendiums entspricht.

Ungeachtet dieser Frage bleiben die veröffentlichten Stücke als Teile, die jedenfalls aus dem engeren Jüngerkreis des Meisters stammen, von großem Wert. Eine zweite Frage sei nur kurz gestreift: Gehören sie alle, die sich in den Hss an verschiedenen Stellen des Anhanges finden, zu einem einzigen unvollendeten Werk? Oder sind es doch, ganz ähnlich wie der Liber de voluntate und De potestate, welch letzteres Stück Sch. dankenswert im Anhang nach Paris, Bibl. nat. lat. 14591 verbessert neu veröffentlicht, getrennte Stücke? Bei causae und aliquid fehlen jedenfalls die Hinweise auf die anderen Teile und bei velle ist der Hinweis handschriftlich unsicher. Es kommt mir so vor, als ob die Abhand-

lung über *facere* (IV 1—5) eine in sich geschlossene Einheit bildet, die in den übrigen Teilen keine Fortsetzung findet. Vielleicht gehört IV 6 und 7 noch dazu; man könnte diese aber auch schon zu den Umarbeitungen III 1 und IV 8, 9 rechnen, die wohl besser im Apparat als im Text ihren Platz gefunden hätten. Denn es ist immer etwas mißlich, so stark in die handschriftlichen Gegebenheiten einzugreifen, wie es hier in der von Sch. selbst verfaßten Anordnung der Stücke geschehen ist. Doch wird auch so der Kundige an Hand der am Rand angegebenen Zahlen sich zurecht finden. Es eröffnet also die interessante Arbeit auch durch die Fragen, die sie stellen läßt, ein neues Stück anselmianischer Forschung.

H. Weisweiler S. J.

Destrez, J., *La Pecia dans les manuscrits universitaires du XIII^e et du XIV^e siècle*. gr. 4^o (104 S. u. 36 Taf.) Paris 1935, Vautrain. Fr 275.—

Ein unvergängliches Verdienst von Savigny's ist es, daß er im dritten Band seiner Geschichte des römischen Rechtes die Grundlagen einer wissenschaftlichen Geschichte der mittelalterlichen Universitäten und ihrer Institutionen legte. Dabei hat er mit sicherer Hand auch den Universitätsbuchhandel und die statutenmäßig geregelte Verbreitung der Bücher durch Abschreiben gekennzeichnet. Hier spielt die *Pecia*, ein Stück von bestimmtem Umfang — meistens von 4 Blättern —, eine bedeutende Rolle. Einzeln ausgeliehen, erleichterte sie die schnelle Vervielfältigung der Schriften; nach ihr wurde auch die Ausleihgebühr statutenmäßig geregelt. Sie blieb aber auf die Universitäten und die dort gebrauchten Bücher beschränkt. Savigny hatte den Wert der Institution erkannt; Denifle lieferte im *Chartularium Parisiense* und in den Statuten von Bologna und Padua weiteres Material. Aber erst C. Suermondt ging in den Vorreden zum Supplement und zur *Summa contra gentiles* der Hss. Auswirkung dieser *Pecien* näher nach. D. nun hat sich die Erforschung der *Pecien* sozusagen zur Lebensaufgabe gemacht. Er konnte in den Bibliotheken Frankreichs, Italiens und Englands mehr als 1000 Hss mit *Pecienangaben* und 30 Exemplaria d. h. Hss, die zum Ausleihen und Vervielfältigen gebraucht wurden, feststellen. Zahlreiche interessante Einzelheiten, weiterführende Ergebnisse und neu auftauchende Fragen sind die Früchte jahrelangen Mühens. In dieser Arbeit gibt D. eine Übersicht seiner Forschungen. Das Wesentliche derselben findet sich bereits in den in der *Bibl. Thom.* erschienenen *Études critiques*. Zur Erleichterung des Verständnisses dient ein reiches Anschauungsmaterial von 36 Tafeln. In einem großen zusammenfassenden Werke soll die weitere Ausführung und Begründung folgen. Besser wäre ja der umgekehrte Weg. Aber wer will es dem Verf. verargen, wenn er zuerst einmal in großen Zügen eine Übersicht zu geben sucht.

D. behandelt im ersten Kapitel die Natur der *Pecia*, ihre Geschichte von der Mitte des 13. Jahrhunderts bis ins 15. Jahrh., die sie betreffenden Universitätsstatuten, ihre Stellung im Universitätsleben des Mittelalters. Im zweiten, vielleicht wichtigsten Kapitel, versucht D. von dem verschiedenen Umfang der *Pecien* an den einzelnen Universitäten, der in den Abschriften desselben Werkes sich offenbart, ausgehend, eine Charakteristik der an den Universitäten Paris, Bologna, Oxford, Neapel seit etwa 1250 geschriebenen Hss nach Pergament, Form, Schrift, Verzierungen der Anfangsbuchstaben. Hier sind teilweise ganz neue Ergebnisse zu